

Abendstudium und umfangreiche Erfahrungen aus einer längeren dem vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechenden praktischen Tätigkeit.

(3) In Sonderfällen können wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Hoch- oder Fachschulabschluß eingestellt werden, wenn sie für die vorgesehenen Aufgaben besonders geeignet sind.

(4) In Ausnahmefällen können auch Assistenten, die sich in der Arbeit, besonders in der sozialistischen Erziehung, bewährt haben, als wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt werden.

Einstellungsverfahren

§ 6

Die Einstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt durch den Rektor. Sie wird auf Vorschlag des zuständigen Hochschullehrers bzw. in Übereinstimmung mit diesem vorgenommen. Dem Rektor werden die betreffenden Vorschläge mit der Stellungnahme des Kaderleiters, die in einer gemeinsamen Beratung mit einem Vertreter der Gewerkschaft Wissenschaft und dem zuständigen Hochschullehrer bzw. seinem Vertreter erarbeitet wurde, zugeleitet. Im Falle der Einstellung eines Assistenten als wissenschaftlichen Mitarbeiter muß der Prorektor für den wissenschaftlichen Nachwuchs bzw. ein Vertreter zu dieser Beratung hinzugezogen werden.

§ 7

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind Angestellte einer Universität oder Hochschule. Mit jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter ist auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 8

Für die Einstellung der Leiter der Hauptabteilungen bzw. Abteilungen Fern- und Abendstudium gilt zusätzlich § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 12. Oktober 1955 über die Organisation des Hochschulfernstudiums an den Universitäten und Hochschulen (GBl. II S. 365). §.

§ 9

Das Recht zur Führung von Berufsbezeichnungen oder Titeln, die durch frühere Prüfungen oder Ernennungen erworben wurden, wird durch die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht berührt.

§ 10

Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Das Arbeitsrechtsverhältnis kann im Interesse einer kontinuierlichen wissenschaftlichen Arbeit durch fristgemäße Kündigung nur zum Ende des Studienjahres beendet werden.

III.

Schaffung von Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter

§ 11

(1) Entsprechend dem in den bestätigten Perspektivplänen der Universitäten und Hochschulen vorgesehenen Bedarf an wissenschaftlichem Fachpersonal sind Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter zu schaffen. Soweit in den Perspektivplänen die für wissenschaftliche Mitarbeiter notwendigen Stellen als Assistentenstellen bezeichnet wurden, können sie in Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung von Assistentenstellen in Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter bedarf der Zustimmung des Prorektors für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12

Zuständige Hochschullehrer im Sinne dieser Anordnung sind Instituts- oder Klinikdirektoren, bei Nichtvorhandensein eines Instituts oder einer Klinik die Hochschullehrer, die für die Anleitung der wissenschaftlichen Mitarbeiter verantwortlich sind, bzw. die Leiter der Einrichtungen des Hochschulfernstudiums, der studentischen Körpererziehung, des Sprachunterrichts und Leiter von anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität oder Hochschule, denen wissenschaftliche Mitarbeiter unterstellt sind.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1960

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: D a h l e m
Stellvertreter des Staatssekretärs